

32. SATZUNGSNACHTRAG  
BETRIEBSKRANKENKASSE B. BRAUN MELSUNGEN AG

Der Verwaltungsrat wird in seiner Sitzung am 30. Juli 2018 die Satzung wie folgt ändern:

### Artikel I

1. § 12 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Abs. „X. Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung

- (I) *Die BKK übernimmt auf Antrag die Kosten der Versorgung mit Sensoren und ein Lesegerät für ein Flash-Glukose-Messsystem zur Messung der Zuckerwerte im Zwischenzellraum.*
- (II) *Voraussetzung ist, dass eine intensivierete konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen bestätigt wird:*
- a. *Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder*
  - b. *Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder*
  - c. *Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“.*

*Die zwischen Ärztin/ Arzt und Patienten festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung konnten bisher auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden. Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt ein individuelles Therapieziel, bezogen auf den Einsatz von Flash-Glukose-Messsystemen, festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren.*

*Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.*

- (III) *Die BKK hat der Versorgung vor Versorgungsbeginn zugestimmt. Die BKK übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von bis zu 59,90 Euro und die Kosten für Sensoren bis zu einem Höchstbetrag von 59,90 Euro je Sensor alle zwei Wochen, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlungen gemäß § 33 Abs. 8 SGB V i. V. m. § 61 SGB V.“*

2. § 14 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- a. Die Aufzählungszeichen „I“, „II“ und „III“ einfügen.
- b. Im neuen Abs. I erster Spiegelstrich wird nach Abs. 2 „Satz 1“ eingefügt.
- c. Im neuen Abs. I zweiter Spiegelstrich wird nach Abs. 2 „Satz 1“ eingefügt.
- d. Im neuen Abs. I nach „Krankengeldes“ „,sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Satz 3 SGB V gewählt haben“ einfügen
- e. Im neuen Abs. I dritter Spiegelstrich nach versicherten „,selbständigen“ einfügen
- f. Im neuen Abs. III das Wort „Maßgabe“ ersetzen durch „den Vorgaben“

**3. Anlage 1 zu § 14 der Satzung wird wie folgt angepasst:**

a. Abs 1. Satz 2 bis 4 streichen und ersetzen durch:

*„Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie*

*a. in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder*

*b. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.“*

b. Abs. 8. die Zahl „62“ ersetzen durch „63“

c. Abs. 15. „(z.B. Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien)“ streichen und ersetzen durch „i. V. m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien“

d. Abs. 16. Punkt 1. nach Arbeitsunfähigkeit „(Karenzzeit),“ einfügen und im Punkt 2. „(Karenzzeit)“ verschieben und nach „15. Tag der Arbeitsunfähigkeit...“ einfügen

e. Abs. 17. „jeweilige“ vor Karenzzeit einfügen

f. Abs. 20 „Eine Verrechnung mit nachzuberechnenden Prämien ist zulässig.“ entfernen

g. Abs. 21 nach „...erfolgt.“ den Satz „*Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13. dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21. keine Anwendung.*“ einfügen.

h. Abs. 24. „des Premiumtarifs wird Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt“ ersetzen durch „*dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt,*“ und die kursive Schreibweise von „sobald“ korrigieren

i. Abs. 25 „im Premiumtarif“ ersetzen durch „*für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif*“

j. Abs. 27. Satz 2 ersetzen durch „*Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.*“

k. Abs. 31 „ff“ entfernen, nach „...Grenzen unterschreiten,“ „*solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht.*“ einfügen und nach Satz 3 „*Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.*“ einfügen

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der 32. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 30. Juli 2018

---

Peter Hohmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrates